Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8730**

17. Wahlperiode 24. 02. 2012

Antrag*

des Bundesministeriums der Finanzen

Finanzhilfen zugunsten der Hellenischen Republik; Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages nach § 3 Absatz 1 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes (StabMechG) für Notmaßnahmen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität zugunsten der Hellenischen Republik

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – 2012/0177512 – vom 23. Februar 2012

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesministerium der Finanzen beantragt die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 1 StabMechG zum Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährung einer Notmaßnahme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) zugunsten der Hellenischen Republik in Form von Darlehen. Diese Darlehen haben eine Gesamthöhe von bis zu 130 Mrd. Euro. Hinzu kommen 24,4 Mrd. Euro, die unter dem ersten Programm für Griechenland nicht ausgeschöpft wurden, und zukünftig ebenfalls durch die EFSF ausgereicht werden sollen. Deutschland hatte seinerzeit seinen Anteil an den koordinierten bilateralen Finanzhilfen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau erbracht. Die hierfür nach dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz übernommenen Gewährleistungen bleiben in entsprechendem Umfang ungenutzt.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, entsprechend § 1 Absatz 1 StabMechG die für die Finanzierungsgeschäfte der EFSF notwendigen Gewährleistungen zu übernehmen.

Begründung

Die Hellenische Republik hat den Präsidenten der Gruppe der Finanzministerinnen und Finanzminister der Eurostaaten (Eurogruppe) mit Scheiben vom 8. Februar 2012 (Eingang im Bundesministerium der Finanzen: 19. Februar 2012) um Nothilfedarlehen aus der EFSF gebeten.

* Die Anlagen 1 bis 13 werden gesondert mit Bundestagsdrucksache17/8731 verteilt.

Die Eurogruppe hat am 21. Februar 2012 festgestellt, dass die notwendigen Elemente bereitstehen, damit die Mitgliedstaaten die nationalen Zustimmungsprozesse zur Bereitstellung der Mittel für ein zweites Programm für die Hellenische Republik auf Grundlage der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs der Eurozone vom 26. Oktober 2011 einleiten.

Die Notmaßnahmen in Form von Darlehen, um deren Zustimmung gebeten wird, dienen dazu,

a) Griechenland in die Lage zu versetzen, eine freiwillige Umschuldung seiner privaten Anleiheschulden herbeizuführen und so die Grundlage für eine tragfähige Schuldenentwicklung zu schaffen (bis zu 35,5 Mrd. Euro),

b) auf dieser Grundlage die Zahlungsfähigkeit Griechenlands im Rahmen eines mehrjährigen Hilfsprogramms dauerhaft zu sichern (bis zu 94,5 Mrd. Euro),

c) ausstehende Mittel des ersten Hilfsprogramms für Griechenland auf die EFSF zu übertragen und von dort im Rahmen des zweiten Anpassungsprogramms mit den unter Buchstabe b genannten Zielen als Darlehen an Griechenland zu vergeben (24,4 Mrd. Euro).

Die Notmaßnahmen dienen insgesamt der Sicherung der Stabilität in der Eurozone.

Die Voraussetzungen des Stabilisierungsmechanismusgesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen sind erfüllt.

Die Höhe der Beteiligung des Internationalen Währungsfonds (IWF) steht noch nicht fest und wird nach Beschlussfassung des IWF den unter Buchstabe b genannten Betrag entsprechend reduzieren.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teildarlehen, für die Finanzhilfevereinbarungen zwischen der EFSF und der Hellenischen Republik abgeschlossen werden sollen:

Zu Buchstabe a

Darlehen zur Umsetzung der Privatsektorbeteiligung

1. Öffentlicher Beitrag zum Schuldenschnitt in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro, Kofinanzierungsabkommen

Auf dem Eurozonengipfel am 26. Oktober 2011 haben die Staats- und Regierungschefs die Bereitschaft der Eurozone erklärt, dass die Eurozone Mittel in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro zur Verfügung stellt, um zum Erfolg der freiwilligen Umschuldung beizutragen. Griechenland verwendet den Kredit, um einen Teil der Anleihen, die am Schuldenschnitt teilnehmen, auszuzahlen. Dies schafft einen Anreiz zur Teilnahme und ermöglicht den freiwilligen Schuldenschnitt.

Die Mittel fließen erst zum Ende der Umtauschphase, wenn die Eurogruppe über die Durchführung des Tauschs beschlossen hat, und sind an die Erfüllung der Absichtserklärung für eine spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität (sog. Memorandum of Understanding – MoU, Anlage 3) geknüpft. Vor Auszahlung muss Griechenland die vordringlichen Maßnahmen (sog. prior actions, Anlage 4 und 4a) umgesetzt haben.

Die zugrunde liegende Finanzhilfevereinbarung liegt in den Anlagen 9 und 9a bei. Die Bedienung der Kredite ist zudem durch ein Kofinanzierungsabkommen (Anlage 13 und 13a) an die Bedienung der verbleibenden privaten Anleihen geknüpft. Eine etwaige weitere Umschuldung ist nur parallel möglich. Diese Maßnahme dient dazu, den Wert der neuen Anleihen zu erhöhen und so den freiwilligen Tausch zu ermöglichen.

2. Mittel zur Zahlung aufgelaufener Zinsen unter PSI (Privatsektorbeteiligung) von bis zu 5,5 Mrd. Euro

Im Rahmen des Anleihetauschs zum PSI müssen die bis dahin unter den alten Anleihen aufgelaufenen Zinsansprüche der teilnehmenden Gläubiger getilgt werden. Hierfür sind 5,5 Mrd. Euro notwendig. Die Mittel fließen erst zum Ende der Umtauschphase, wenn Griechenland und die Eurogruppe über die Durchführung des Tauschs beschließen, und sind durch die Erfüllung des MoU (Anlage 3 und 3a) konditioniert. Die zugrunde liegende Finanzhilfevereinbarung liegt in den Anlagen 10 und 10a bei. Vor Auszahlung muss Griechenland die vordringlichen Maßnahmen (sog. prior actions, Anlage 4 und 4a) umgesetzt haben.

3. Sicherheiten für das Eurosystem von bis zu 35 Mrd. Euro

Ein Betrag von bis zu 35 Mrd. Euro wird Griechenland lediglich vorübergehend zur Absicherung der Europäischen Zentralbank (EZB) vor möglichen Verlusten aus Refinanzierungsgeschäften im Zuge der Umschuldung bereitgestellt. Die Mittel werden bereits zu Beginn der Umtauschphase bereitgestellt. Nach Abschluss des Tauschs wird der Kredit rückabgewickelt. Die Auszahlung ist daher nicht daran gebunden, zunächst die im MoU geforderten vordringlichen Maßnahmen umzusetzen. Da die Bereitstellung dieses Darlehens während der Programmlaufzeit nur vorübergehend erfolgen soll, muss der Gesamtrahmen der Finanzierungsgeschäfte der EFSF zur Bereitstellung von Darlehen für die Hellenische Republik nicht um diesen Betrag erweitert werden.

Zu den Buchstaben b und c

Darlehen für ein zweites Anpassungsprogramm von 94,5 und 24,4 Mrd. Euro

Die Ziele des zweiten Anpassungsprogramms sowie die umsetzenden Maßnahmen sind in den Anlagen 5 und 5a sowie 6 und 6a dargestellt. 23 Mrd. Euro dieser Programmmittel sollen bereits im Rahmen der freiwilligen Umschuldung des Privaten Sektors für die Stabilisierung des griechischen Bankensystems verwendet werden und daher parallel zum Anleihetausch ausgereicht werden (Anlage 10 und 10a). Die Auszahlung von Darlehen im Rahmen des vereinbarten zweiten Anpassungsprogramms ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Vor Auszahlung einer ersten Tranche muss Griechenland vordringliche Maßnahmen umsetzen, die von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Kommission (EU KOM) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) als unverzichtbare Voraussetzung für die Durchführung eines zweiten Anpassungsprogramms angesehen werden. Die Liste der durchzuführenden Maßnahmen ist in den Anlagen 4 und 4a angefügt.
- Die Umschuldung unter Buchstabe a muss erfolgreich abgeschlossen sein. Insbesondere muss im Rahmen einer von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Kommission (EU KOM) und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) durchzuführenden Schuldentragfähigkeitsanalyse bestätigt werden, dass Griechenland durch Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des zweiten Anpassungsprogramms im Jahr 2020 einen Schuldenstand von nahe 120 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erreichen kann.
- Im Laufe des Programms müssen die in der Absichtserklärung für eine spezifische wirtschaftspolitische Konditionalität (Anlage 5 und 5a) vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen wird viermal jährlich gemeinsam durch Europäischen Zentralbank (EZB), Europäische Kommission (EU KOM) und Internationalen Währungsfonds (IWF) berichtet. Die Berichte werden von der Bundesregierung ausgewertet und mit einer Stellungnahme dem Deutschen Bundestag übersandt.

Voraussetzungen des Stabilisierungsmechanismusgesetzes

Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus definiert in § 1 folgende Voraussetzungen:

1. Antragstellung durch den betroffenen Mitgliedstaat der Eurozone,
2. Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedstaates,
3. Gefährdung der Finanzstabilität der Eurozone, die durch die Mitgliedstaaten der Eurozone unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedstaates gemeinsam mit der EZB und wenn möglich mit dem IWF einvernehmlich festgestellt wird. Darlehen zur Bankenrekapitalisierung erfolgen darüber hinaus spezifisch zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren,
4. Bindung der Notmaßnahmen an strenge Auflagen, die der betroffene Mitgliedstaat grundsätzlich im Rahmen eines wirtschafts- und finanzpolitischen Programms vor Gewährung der Notmaßnahmen mit der EU KOM unter Mitwirkung der EZB und nach Möglichkeit dem IWF vereinbart und die von den Mitgliedstaaten der Eurozone einstimmig gebilligt werden.

Zu Nummer 1

Griechenland hat mit Schreiben vom 8. Februar 2012 einen Antrag auf Hilfen der Eurozone gestellt. Dieser Antrag liegt dem Deutschen Bundestag vor (Anlage 1).

Zu Nummer 2

Die Staats- und Regierungschefs der Eurozone haben auf ihrem Treffen am 26. Oktober 2011 erklärt, dass der Privatsektorbeteiligung eine zentrale Rolle bei der Wiederherstellung der Tragfähigkeit der griechischen Schulden zukommt (Gipfelerklärungs Nummer 12).

In ihrer Erklärung vom 20. Februar 2012 (Anlage 2 und 2a) haben die Finanzminister der Eurozone gemeinsam mit der EZB festgestellt, dass das neue Programm einen umfassenden Plan dafür bietet, dass Griechenland auf einen nachhaltigen Pfad zurückkehrt und die Stabilität der Eurozone insgesamt gesichert wird.

Zu Nummer 3

In ihrer Erklärung vom 21. Februar 2012 (Anlage 2 und 2a) haben die Finanzminister der Eurozone gemeinsam mit der EZB festgestellt, dass das neue Programm einen umfassenden Plan dafür bietet, dass Griechenland auf einen nachhaltigen Pfad zurückkehrt und die Stabilität der Eurozone insgesamt gesichert wird.

Der IWF hat in seinen Überprüfungsberichten zum ersten Programm für Griechenland wiederholt dargelegt, dass von Griechenland eine systemische Ansteckungsgefahr ausgeht, die die Stabilität der Eurozone gefährden kann (zuletzt Bericht zur vierten Programmüberprüfung vom 4. Juli 2011).

Zu Nummer 4

Die Maßnahmen liegen in den Anlagen 3 und 3a, 5 und 5a sowie 6 und 6a bei. Sie wurden von der Troika aus IWF, EZB und EU KOM mit Griechenland ausgehandelt. Die Eurogruppe hat die Maßnahmen am 21. Februar 2012 einstimmig gebilligt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333